

Anlage.

§ 6. Die aus gemischten Ehen erzeugten Kinder sind in der Regel in der Confession des Vaters zu erziehen. Es ist jedoch den Eltern gestattet, durch freie Uebereinkunft, unter den im folgenden § vorgeschriebenen Erfordernissen, hierüber unter sich etwas Anderes festzusetzen.

§ 7. Eine solche Uebereinkunft der Brautleute oder Ehegatten über die Confession der Kinder ist an eine Einwilligung der Eltern, Vormünder (oder Geschlechtscuratoren) nicht gebunden, es sind jedoch hierbei theils die allgemeinen Bedingungen eines rechtsbeständigen Vertrags, theils auch folgende Formen zu beachten:

- a) Die Erklärung muß vor dem ordentlichen Richter des Bräutigams oder Ehemanns, und insofern derselbe ein Ausländer ist und im Inlande ein bestimmtes Wohnsitzrecht noch nicht erlangt hat, vor dem competenten Richter der Braut,
- b) an Gerichtsstelle,
- c) von beiden Theilen, welche deshalb persönlich erscheinen müssen, und
- d) ohne Zulassung eines Geistlichen oder anderer Personen

abgegeben und über dieselbe ein legales Protocoll in gesetzlicher Form aufgenommen werden. Der Richter hat hierbei aller Einwirkung auf die Willenserklärungen der Paciscenten sich zu enthalten, wodurch jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß derselbe über die Willensfreiheit sich durch Befragen der Paciscenten Gewißheit verschaffen, auch dieselben auf die gesetzlichen Folgen solcher Verträge aufmerksam machen könne.

§ 8. Dergleichen Vereinigungen können sowohl vor Eingehen der Ehe, als während derselben geschlossen, auch mit Beobachtung der § 7 enthaltenen Vorschriften wieder aufgehoben oder verändert werden. Auf die religiöse Erziehung derjenigen Kinder aber, welche das 6. Jahr bereits erfüllt haben, ist der Abschluß, die Aufhebung oder Veränderung solcher Vereinigungen ohne Einfluß.

Es ist in der letzten Zeit wiederholt vorgekommen, daß Besitzer oder Verwalter von Grundstücken, in denen Gruben zu räumen waren, die Beamten und Arbeiter der von uns gemäß § 1 des Ortsstatuts vom 6. December 1893 mit Auftrag versehenen Dünger-Export-Actien-Gesellschaft zur Räummung der festen, durch den pneumatischen Apparat nicht zu entfernenden Dungstoffe (der sogenannten Nachräummung) nicht zugelassen haben.

Dem gegenüber machen wir darauf aufmerksam, daß nach § 2, a die Räummung der Grube der Regel nach vollständig, d. h. bis auf die Grubensohle, zu erfolgen hat, daß daher eine Nichtzulassung oder Zurückweisung der zur Nachräummung entsendeten Beamten und Arbeiter der genannten Gesellschaft ebenso unzulässig ist, wie ein etwaiges Räumen der Grube durch den Besitzer selbst oder dessen Personal.

Zu widerhandelnde gewärtigen Bestrafung gemäß § 11 des erwähnten Ortsstatuts mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen.

Leipzig, den 22. Januar 1897.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Dietrich.

Bekanntmachung,

die An- und Abfahrt zum Saale des städtischen Kaufhauses betreffend.

Zu den im Saale des städtischen Kaufhauses künftig stattfindenden Concerten oder anderen Veranstaltungen hat die Anfahrt der Wagen sowohl vor Beginn wie nach Beendigung der betreffenden Veranstaltungen an dem im Kupfergäßchen befindlichen Eingang zu gedachtem Saale, und zwar jeder Zeit in der Richtung von der Universitätsstraße nach dem Neumarkt zu geschehen. Den an den Concerten mitwirkenden Personen ist nachgelassen, auch die Anfahrt im Hofe zu benutzen und zu diesem Zwecke durch das an der Universitätsstraße gelegene Thor ein- und durch das Hofthor am Neumarkt wieder auszufahren.

Bestellte und unbestellte Wagen, welche Conceribesucher bezw. sonstige Festtheilnehmer abholen wollen, haben in der Universitätsstraße an den von der Schutzmannschaft ihnen anzuweisenden Plätzen Aufstellung zu nehmen. Im Kupfergäßchen haben die Wagen stets Reihe zu halten.

Zu widerhandelnde haben gemäß § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuchs bezw. § 158 des Straßenpolizeiregulativs Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder Haft bis zu 14 Tagen zu gewärtigen.

Leipzig, am 27. Januar 1897.

Der Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Bretschneider.

Bekanntmachung,

Verbot des Aufziehens von Balken, Trägern u. s. w. bei Neubauten durch Thiere betreffend.

Es hat das bei Neubauten übliche Aufziehen von Balken, Trägern, Sandsteinen, Cementstücken zc. durch Thiere sehr oft erhebliche Verkehrsstörungen verursacht und auch die Sicherheit der Straßenpassanten und der Bauarbeiter bisweilen gefährdet.

Aus wohlfahrtspolizeilichen Gründen wird daher das Aufziehen von Baumaterialien jeder Art unter Benutzung von Zugthieren hiermit unterjagt.

Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafen bis zu 60 Mk. eventuell entsprechender Haft geahnt werden.

Leipzig, am 4. Februar 1897.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Busch.

Bekanntmachung,

einige Droschkenhalteplätze betreffend.

Um in letzter Zeit vielfach zu Tage getretenen Unzuträglichkeiten bei dem Anfahren der Droschken auf den Bahnhöfen künftig vorzubeugen, sieht sich das Polizeiamt zu folgender Bestimmung veranlaßt:

Die in unmittelbarer Nähe von Bahnhöfen befindlichen Droschkenhalteplätze gelten von jetzt an zugleich als Halteplätze für die betreffenden Bahnhöfe, und zwar:

für den Bayerischen Bahnhof die Haltestelle für Droschken I. Classe auf der Carolinenstraße und die Haltestelle für Droschken II. Classe auf dem Döfener Weg,